
Name, Vorname

Geburtsdatum

Förderungsnummer

Bescheinigung für die Hilfe zum Studienabschluss nach § 15 Abs. 3a BAföG

Bestätigung der Hochschule

Herr/Frau _____ ist in dem Fach _____ zur Abschlussprüfung:

am _____ zugelassen und wird das Studium voraussichtlich am _____ abschließen.

noch nicht zugelassen.

eine Abschlussprüfung ist nicht vorgesehen. Das Studium kann ab _____

(Monat/Jahr)

innerhalb von 12 Monaten bis spätestens _____ abgeschlossen werden.

(Monat/Jahr)

alle Unterlagen zur Prüfungsanmeldung liegen vor. Das Studium kann ab _____

(Monat/Jahr)

innerhalb von 12 Monaten bis spätestens _____ abgeschlossen werden.

(Monat/Jahr)

Datum _____	Unterschrift des Leiters des Prüfungsamtes und Siegel _____

Hinweise für die Hochschulen

Die Zulassung zur Abschlussprüfung nach bestandener **Zwischenprüfung** ist hier **nicht als Kriterium** anzuwenden.

Mit welchen Voraussetzungen die Hochschule jemanden als zugelassen einstuft kann z.B. sein: Alle Unterlagen liegen zur Anmeldung der Prüfung vor; Anmeldung zur Prüfung nach bestandener Diplomarbeit; Ausgabe der Diplomarbeit; usw.

Ist eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen, gilt als Voraussetzung für die Studienabschlussförderung, dass der Auszubildende eine Bestätigung der Ausbildungsstätte darüber vorlegt, dass er das Studium innerhalb der Abschlusshilfedauer abschließen kann.

Im Studiengang Medizin ist zu unterscheiden zwischen Zulassung und Ladung. Die Bekanntgabe des 4. Faches erfolgt erst mit der Ladung, die Zulassung liegt im Regelfall vorher vor.

Gesetzestext

Auszubildenden an Hochschulen, die sich in einem in sich selbständigen Studiengang befinden, wird als Hilfe zum Studienabschluss für höchstens zwölf Monate Ausbildungsförderung auch nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach Absatz 3 Nr. 1, 3 oder 5 geleistet, wenn der Auszubildende spätestens innerhalb von vier Semestern nach diesem Zeitpunkt zur Abschlussprüfung zugelassen worden ist und die Prüfungsstelle bescheinigt, dass er die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abschließen kann. Ist eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen, gilt Satz 1 unter der Voraussetzung, dass der Auszubildende eine Bestätigung der Ausbildungsstätte darüber vorlegt, dass er die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abschließen kann.